



Merkblatt zu Brauchtumsfeuern (Osterfeuern) 2024 in der Gemeinde Hille

Die Zulässigkeit sogenannter Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) ist in § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Hille geregelt. Brauchtumsfeuer, insbesondere Osterfeuer, haben eine lange Tradition. Sie werden schon seit Jahrhunderten entzündet, um den Winter zu vertreiben.

Brauchtumsfeuer gefährden auch Umwelt, Klima und Tiere. Die Gemeinde Hille bittet deshalb, **auf nachbarschaftliche Osterfeuer zu verzichten** und die Entsorgungsmöglichkeiten bei den ansässigen Abfallentsorgungsunternehmen zu nutzen.

Alternativ zum bisherigen Osterfeuer können Traditionsbewusste ihr Feuer auch deutlich kleiner ausfallen lassen und auf ein **symbolisches Feuer, z.B. in einer Brennschale**, beschränken.

Wer dennoch ein Osterfeuer veranstalten möchte, muss dies **schriftlich bis spätestens 11. März 2024** bei der Gemeinde Hille anzeigen. Diese Frist ist zwingend einzuhalten, um die Anzeige sachgerecht prüfen zu können und um der Feuerwehrleitstelle, dem Kreis-Umweltamt sowie der Polizei Minden-Lübbecke eine vollständige Liste mit den angezeigten Osterfeuern frühzeitig übermitteln zu können.

Den Veranstaltenden wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für das Brauchtumsfeuer abzuschließen, die für Schäden bei solchen Veranstaltungen eintritt.

Folgende Regelungen sind beim Abbrennen eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuers) zwingend zu beachten:

- Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
- Brauchtumsfeuer sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, ein Verein oder eine nachbarschaftliche Gemeinschaft das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
Im Falle einer nachbarschaftlichen Gemeinschaft sind die Daten und Unterschriften von mindestens vier beteiligten Nachbar*innen notwendig.
Personen eines gemeinsamen Haushaltes gelten nicht als Nachbar*innen!
- Die Beteiligung **einer** verantwortlichen Person an **mehreren** Brauchtumsfeuern ist nicht gestattet.
- Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss vollständig ausgefüllt werden und einen aussagekräftigen Lageplan mit den u.a. Mindestabständen enthalten. **Handschriftliche Skizzen werden nicht akzeptiert, bitte nutzen Sie stattdessen TIM-Online** (ein Internetangebot des Landes Nordrhein-Westfalen, um amtliche Karten bereitzustellen). Dort können Sie nach Eingabe der Adresse dann über das Tool „Messfunktion/Strecke messen“ Ihren Brennplatz einmessen.
Unvollständig ausgefüllte/nicht aussagekräftige Anzeigeformulare werden zurückgewiesen.
- Das Brauchtumsfeuer darf nur an **einem** Tag (Karsamstag, Ostersonntag oder Ostermontag) abgebrannt werden.
- **Verboten sind Feuer, die nicht der Brauchtumpflege dienen, sondern lediglich der Entsorgung von Pflanzen und Abfällen.** Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Pflanzliche Abfälle, die in Gewerbebetrieben anfallen, dürfen im Rahmen eines Brauchtumsfeuers nicht verbrannt werden. Auch das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch Paletten, Schalbretter usw.) und sonstige Abfälle (z.B. Altreifen, Möbel, Plastikmüll) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Das Feuerungsmaterial muss in der Regel in der Woche vor dem Verbrennen umgeschichtet und provisorisch mit einem geeigneten kleinmaschigen Schutzzaun umgeben werden, der verhindert, dass Kleintiere (z.B. Igel) in den Holzstoß gelangen.

- Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist zu übererden, so dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist. Spätestens am Tag nach der Veranstaltung ist der dort eventuell angefallene Müll zu beseitigen.
- Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- Das Osterfeuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - 1) mindestens 100 m Abstand von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
 - 2) mindestens 25 m Abstand von sonstigen baulichen Anlagen
 - 3) mindestens 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen (auch Mittellandkanal)
 - 4) mindestens 50 m Abstand von Wäldern
 - 5) mindestens 50 m Abstand von Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Gebüsch
 - 6) mindestens 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen
 - 7) mindestens 10 m Abstand von Gräben
 - 8) mindestens 50 m Abstand von besetzten Storchhorsten
- Das Osterfeuer darf eine Höhe von 3,50 m nicht übersteigen.
- In Naturschutzgebieten und in den mit Landschaftsplänen ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten „Bastau-Niederung – Wickriede“ und „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ ist das Entfachen und Abbrennen von Feuern grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmegenehmigung von diesem Verbot kann nur in Aussicht gestellt werden aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (z.B. bei in der Ortsgemeinschaft fest verankerten Vereinen, Glaubensgemeinschaften, Freiw. Feuerwehren). Eine solche kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung ist beim Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke zu beantragen. Diese Abbrennorte werden gesondert kontrolliert!
- Die Anzeige eines Brauchtumsfeuers entbindet die Verantwortlichen nicht von den allgemeinen Sorgfaltspflichten.

Die Gebühr für die Prüfung und gffs. Bescheinigung über die Anzeige Ihres Brauchtumsfeuers beträgt **100,- Euro** und ist per Vorkasse zu zahlen. Eingetragene ortsansässige Vereine sind von dieser Gebühr befreit.

Hinweise:

- Wer fahrlässig oder vorsätzlich den vorgenannten Bestimmungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Zu einer Kostenbelastung der verantwortlichen Personen einschließlich des Grundstückseigentümers kann auch ein Feuerwehreinsatz führen, wenn der Einsatz durch vorwerfbares Fehlverhalten bei der Herrichtung der Feuerstelle oder der Überwachung des Brauchtumsfeuers veranlasst wurde.
- Sofern alkoholische Getränke verabreicht werden, ist mit dem Anzeigeformular für das Brauchtumsfeuer auch gleichzeitig eine Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes zu beantragen. Vorgesehenes Feld bitte ankreuzen.
- Kontrollen der Feuerstellen werden auch am Osterwochenende durchgeführt.
- Bei Nichtbeachtung der genannten Regelungen oder wenn die Nachbarschaft bzw. die Allgemeinheit durch das Brauchtumsfeuer gefährdet bzw. erheblich belästigt wird, kann das Abbrennen untersagt werden.

Als Ansprechpartner*innen für weitere Rückfragen stehen die Mitarbeiter*innen des Sachbereiches 4.1, Tel. 0571/40 44 225 u. 228, zur Verfügung. Das Formular ist auf der Internetseite der Gemeinde Hille (www.hille.de) unter Bürgerservice / Dienstleistungen/ Formulare / Brauchtumsfeuer bereitgestellt oder kann auch telefonisch oder per Mail (info@hille.de) angefordert werden.

Diese Anzeige ist bis spätestens 10. März 2024 zurückzusenden an:

Gemeinde Hille
Sachbereich 4.1
Am Rathaus 4
32479 Hille

E-Mail: info@hille.de
Fax: 0571 40 44 400

Anzeige über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers am: ☐ Karsamstag, 30. März 2024
(bitte einen der angegebenen Tage ankreuzen) ☐ Ostersonntag, 31. März 2024
☐ Ostermontag, 01. April 2024

Abbrennort des Brauchtumsfeuers Lageplan TIM-Online beifügen!	Ortschaft: Straße/Hausnr.: Lagebezeichnung: Flurstück:.....
Höhe des zu verbrennenden Pflanzenmaterials (max. 3,50 m)	• Höhe: m, Ø: m
Entfernung des Brauchtumsfeuers • zu bewohnten Gebäuden (mindestens 100 m) • zu sonstigen baulichen Anlagen (mindestens 25 m) • zu öffentlichen Verkehrsflächen (mindestens 50 m) • zu befestigten Wirtschaftswegen (mindestens 10 m) • zu Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Gebüsch (mindestens 50 m) • zu Gräben (mindestens 10 m) • zu besetzten Storchhorsten (mindestens 50 m)	• m • m • m • m •m •m •m
Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf)	

Verein:			
Erste verantwortliche Person bzw. Nachbar*in		Zweite verantwortliche Person bzw. Nachbar*in	
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Alter:		Alter:	
Straße/Hausnr:		Straße/Hausnr:	
Tel.-Nr.		Tel.-Nr.	
E-Mail:		E-Mail:	

Dritte verantwortliche Person bzw. Nachbar*in		Vierte verantwortliche Person bzw. Nachbar*in	
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Alter:		Alter:	
Straße/Hausnr:		Straße/Hausnr:	
Tel.-Nr.		Tel.-Nr.	
E-Mail:		E-Mail:	

☐ Es werden alkoholische Getränke verabreicht. Ich/wir benötige(n) daher zusätzlich eine Genehmigung nach § 12 Gaststättengesetz und bitten um Zusendung des entsprechenden Antragsformulars.

Das Brauchtumsfeuer findet im Rahmen einer **öffentlichen Veranstaltung** statt und ist für jedermann zugänglich.

Ich/wir bestätige(n) den Empfang des Merkblattes Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) 2024 in der Gemeinde Hille und versichere/versichern, dass die dort **aufgeführten Regelungen beim Abbrennen des Brauchtumsfeuers eingehalten werden!**

Die Verwaltungsgebühr von **100 Euro** für die Prüfung und ggfs. Bescheinigung des angezeigten Brauchtumsfeuers überweise(n) ich/wir **per Vorkasse** unter Angabe des Kassenzzeichens **1691-WKF-0000043** auf eines der folgenden Konten der Gemeinde Hille:

Sparkasse Minden-Lübbecke
IBAN: DE63 4905 0101 0040 0040 53

Volksbank Herford-Mindener Land eG
IBAN: DE41 4949 0070 0019 0140 00

Datum: 2024

.....
Unterschrift der 1. verantwortlichen Person

.....
Unterschrift der 2. verantwortlichen Person

.....
Unterschrift der 3. verantwortlichen Person

.....
Unterschrift der 4. verantwortlichen Person

Anlage: Lageplan mit Bemaßung des Brennplatzes über TIM-online (Internetangebot des Landes Nordrhein-Westfalen, um amtliche Karten bereitzustellen)

Grundstückseigentümer*in:

Name, Vorname		Straße/Hausnr:	
PLZ/Ort		Unterschrift	